

# RS OGH 1996/4/17 7Ra56/96y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.1996

## Norm

ASGG §2

ABGB §2

## Rechtssatz

Im Falle des Ablaufes der Leistungsfrist besteht das Exekutionsgericht des Gläubigers solange, bis er durch Einlangen der Gutschriftsanzeige die Möglichkeit der Verfügung über den geleisteten Betrag erhält; vom Gläubiger kann nicht mehr verlangt werden, als daß er vor Absendung oder Überreichung des Exekutionsantrages die bereits eingelangte Post seiner Gutschrift durchsieht.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 7 Ra 161/03b. Diese ist nunmehr unter RW0000596 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 56/96y  
Entscheidungstext OLG Wien 17.04.1996 7 Ra 56/96y
- 1 R 16/18g  
Entscheidungstext OLG Wien 25.08.2018 1 R 16/18g  
auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000118

## Im RIS seit

07.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

21.09.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)